

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 8. März 1910.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: Nr. 1442690 der Amtsgerichtsbesetzung betreffend; der Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: der Besetzung des Obergerichts vom 7. Februar 1910, der Besetzung des obersten Staats- und Landesoberlandes betreffend; der Ministerien des Innern und der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Zulassung der Besetzung der ausserordentlichen Obergerichte, Richter und stellvertretende richterlichen Beamten (Kameralgerichtsbeamten) betreffend; des Ministeriums des Innern: der Ortshauptmännern wegen weiteren Ortsverordnungsstellen betreffend; der Kreisgesundheitsräthe wegen der von Trübner Strick und Obermühlhagen betreffend; der Bau- und Zuchtstellen von Zimmern und der Schweiz betreffend.

Verordnungen

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1910.)

Die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend.

Infolge Allerhöchster Vermächtnung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. October 1909 Nr. 857 58 wird die Gemeindegebührenordnung vom 31. December 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539) und vom 27. August 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 257) geändert, wie folgt:

In § 6 haben die Absätze 1 und 2 lauten:

„Für schriftliche Gutachten und Berichte in Partikelachen (mit Ausnahme der bloßen Vorlage- und Einsenckungsberichte, der Schöpfungsschriften) werden 80 Pfennig vergütet.

Beauftragt der Bürgermeister einen anderen Gemeindebeamten mit deren Abfassung, so erhalten von der Gebühr der Bürgermeister 30 Pfennig, der Verfasser 50 Pfennig. Gleiches ist der Fall bezüglich der Gebühr des § 11 Ziffer 4, wenn der Bürgermeister mit der Aufnahme des Besahs einen anderen beauftragt.“

In § 7 Absatz 2 wird statt „10 Pfennig“ gesetzt „15 Pfennig“.

In § 8 werden die Worte „Lagerbücher“ und „des Verrechnungswerts mit Materialien“ gestrichen. § 9 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister erhält für Vermögenszettel 60 Pfennig, für andere Zeugnisse 30 Pfennig, ferner für die Beglaubigung von Abschriften im Besah der Gemeinderwaltung befindlicher Schriftstücke und von Anlagen daraus neben der etwa nach § 7 zu erhebenden Schreibgebühr 30 Pfennig.

Für die Beglaubigung der Unerschtheit im Füllen, in welchen die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgezeichnet ist (§ 119 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 24. Sep-
 tember- und Verordnungsblatt 1900.